



Mühldorf, Januar 2025

Wichtige Informationen zu den Meldepflichten für elektronische Kassensysteme – Jetzt wird's ernst!

 **Achtung, liebe Kassensystem-Betreiber!** 

Ab dem 01.07.2025 wird es ernst mit den Meldepflichten für elektronische Kassensysteme. Ja, Sie haben richtig gehört – die Mitteilungspflicht, die seit 2020 auf Eis lag, kommt zurück und verlangt nach Ihrer Aufmerksamkeit!

Hier sind die wichtigsten Punkte, die Sie nicht verpassen sollten:

Fristen im Überblick

- Für Kassensysteme, die vor dem 01.07.2025 angeschafft wurden (betrifft auch Systeme, die aktuell verwendet werden):
 - 👉 die Mitteilung muss **bis spätestens 31.07.2025** erfolgen!

- Für neu angeschaffte Systeme ab dem 01.07.2025:
 - 👉 die Mitteilung muss **innerhalb eines Monats** nach Anschaffung erfolgen!
(Das gilt analog für Außerbetriebnahmen!)

Wichtiger Hinweis

Die Meldung ist auch für geleaste oder gemietete Kassensysteme erforderlich!

So gehts

Die Meldung erfolgt ganz einfach über die kostenlose Anwendung des Finanzamts „Mein ELSTER“ oder die ERiC-Schnittstellen Ihres Softwareanbieters (seit dem 01.01.2025).

Was müssen Sie angeben?

Hier eine kleine Checkliste für Ihr Formular:

- Ihr Name oder die Bezeichnung Ihrer Gesellschaft
- Ihre Steuernummer
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Brauchen Sie Hilfe beim Ausfüllen?

Keine Sorge! Eine Schritt-für-Schritt-Ausfüllanleitung finden Sie auf der Website des Bundesfinanzministeriums:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/FAQ-Ausfuellanleitung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Wir stehen Ihnen in dieser Angelegenheit unterstützend zur Seite und lassen Sie nicht im Regen stehen! 

Falls Sie möchten, dass **wir** die Meldung für Sie übernehmen, dann haben wir eine Bitte:

Senden Sie bis zum 31.03.2025 die oben genannten relevanten Informationen an Ihren zuständigen Buchhaltungs- oder steuerlichen Sachbearbeiter. Bei geplanten Kassen-Neuanschaffungen sprechen Sie uns bitte umgehend auf die Meldung an.

So einfach kann's sein – und schon sind Sie auf der sicheren Seite! ✨

💡 Warum das Ganze?

Informationen gibt's in den FAQ's des Bundesfinanzministeriums unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuergerechtigkeit-belegpflicht.html>.

Mit freundlichen Grüßen


Albert Plininger
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater


Petra Mittermaier
Steuerberaterin
Fachberaterin für inter-
nationales Steuerrecht


Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater